



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

42. Jahrgang

ausgegeben am **07. Juni 2016**

Nummer **11**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|-----------|
| 51 | Amtliche Bekanntmachung
über die Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nottuln über Ausnahmen zur Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten und über Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen vom 23.10.2010 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln | 110 |
| 52 | Amtliche Bekanntmachung
über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln V Stevern. Die Versammlung findet statt am Montag , den 08. August 2016 um 20:00 Uhr in der Gaststätte Arning, Stevern 80, 48301 Nottuln. | 111 |
| 53 | Amtliche Bekanntmachung
der im Monat Juni 2016 beim Bürgerservice der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände | 112 |
| 54 | Amtliche Bekanntmachung
1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2016 | 113 - 115 |
| 55 | Amtliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 „Amselweg“ im Regelverfahren sowie die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. §2 BauGB | 116 - 118 |

- 56 **Amtliche Bekanntmachung**
über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 3. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 74 „Industriepark I+II“ im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 BauGB 119 - 120
- 57 **Amtliche Bekanntmachung**
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2)
BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich
Dülmener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB 121 - 122

Verordnung

zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nottuln über Ausnahmen zur Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten und über Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen vom 23.10.2010 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln

Gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 26.04.2016 erlässt die Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde die Änderung vorstehender ordnungsbehördlicher Verordnung gem. § 35 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S.528/SGV NW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung durch Verordnung:

Der § 5 Pkt. 12 der Verordnung wird wie folgt geändert:

Alte Fassung

„12. Kirmes Nottuln, Samstag und Sonntag bis 23.00 Uhr“

Neue Fassung

„12. Kirmes Nottuln,
Freitag 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
Samstag 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
Sonntag 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
Montag 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr“

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Nottuln, 15.06.2016

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin



Manuela Mahnke

Jagdgenossenschaft
Nottuln V Stevern

Nottuln, 29. Juni 2016

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Nottuln V Stevern ein.

Die Versammlung findet statt am

Montag , den 08. August 2016 um 20:00 Uhr

in der Gaststätte Arning, Stevern 80, 48301 Nottuln.

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 22.05.2015
3. Umgehungsstraße
hier: Entscheidung über Verwendung der Entschädigungsvergütung des Landesbetriebes
Straßenbau Nordrhein-Westfalen
4. Verschiedenes

Werner Brinkmann
Jagdvorsteher

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 04.07.2016

Im Monat **Juni 2016** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

4 Damenräder
1 Jugendrad
3 Herrenräder
1 Schlüssel
1 Brille
1 Gasflasche
1 Fahrradschloss
1 Paar Fußballschuhe
4 Katzen
1 Hund
1 Schildkröte

Im Auftrag



(Kockmann)

Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 14.06.2016 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 15.03.2016 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan				
Aufwendungen 2016	33.342.802	67.525		33.410.327
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Auszahlungen 2016	30.022.659	26.150		30.048.809
aus Investitionstätigkeit				
Auszahlungen 2016	4.478.170	249.000		4.727.170

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.356.182 EUR um 67.525 EUR erhöht und damit auf 1.423.707 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

**Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nottuln
für das Haushaltsjahr 2016**

nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 15.06.2016 angezeigt worden.

Der Erlass der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 22.06.2016 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 07.07.2016 bis einschließlich 21.07.2016

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

donnerstags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Im Anschluss hieran wird dieser bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme im Gebäude Stiftsplatz 7/8, Zimmer 712, verfügbar gehalten.

Nottuln, den 07.07.2016

Gemeinde Nottuln

Die Bürgermeisterin



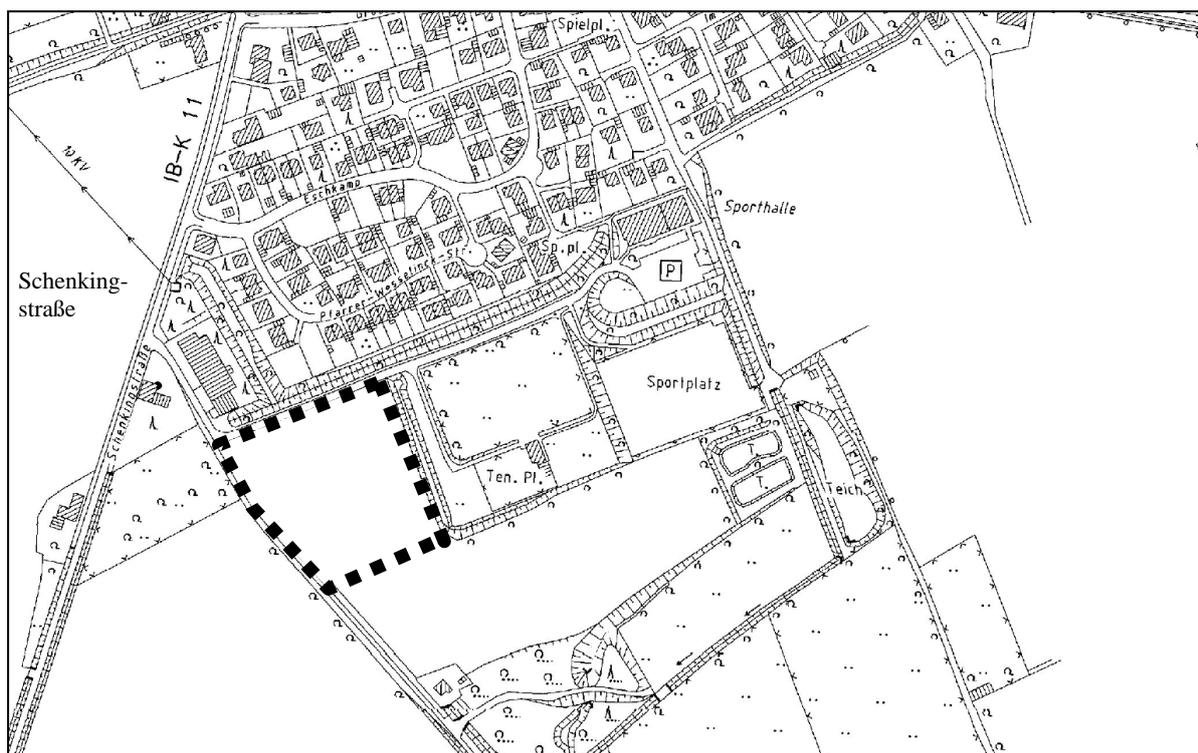
Manuela Mahnke

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 „Amselweg“ im Regelverfahren sowie die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Amselweg“ und der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) vom **20.07.2016** bis einschließlich **19.08.2016** hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes liegt am südlichen Rand des Ortsteils Schapdetten. Die geplante Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha zwischen der bestehenden Sportanlage und der Schenkingstraße. Die Erweiterung liegt auf einem Teil des Flurstücks Nr. 253, Flur 2, Gemarkung Schapdetten. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen. Der Änderungsbereich des FNP umfasst die gleiche Fläche.



■■■■■ Geltungsbereich der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Amselweg“:
„Bogensportanlage Schapdetten“ (ohne Maßstab).

Ziel der Bauleitpläne ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Bogensportanlage.

Der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung mit Umweltbericht sowie der Entwurf zur 77. Änderung des FNP inkl. Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom **20.07.2016 bis einschließlich 19.08.2016** bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen vor (insbesondere bezogen auf die Schutzgüter „Menschen“, „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Landschaft“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“):

Art der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
Begründung mit Umweltbericht; Gemeinde Nottuln und Weluga, Bochum, Juli 2016	In der Begründung einschließlich Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Negative Auswirkungen bestehen insbesondere auf das Schutzgut Menschen (Lärmbelastung) sowie die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft (Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen).
Fachgutachten, Artenschutzprüfung (ASP I) zum Bebauungsplan „Amselweg“, Weluga, Bochum, Mai 2016	Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I: Vorkommen der planungsrelevanten Arten nachgewiesen/zu erwarten.

Übersicht Anregungen Gemeindewerke Nottuln	Information über Anschlussbeiträge, Abwasser, Niederschlagswasser und Gestaltung von Grünflächen
---	--

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 04.07.2016



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

Ziel der 3. Änderung ist zum einen die Verschiebung der südlichen Baugrenze hin zur B 525 (Appelhülsener Straße) für die Errichtung einer überdachten Lagerhalle (siehe Übersichtplan rot schraffiert) und zum anderen die Zulässigkeit von Ein- und Ausfahrten entlang der Appelhülsener Straße (wenn diese in ihrer Funktion zur Gemeindestraße umbenannt wird).

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, vom **20.07.2016** bis einschließlich **19.08.2016**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 04.07.2016



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ vom **20.07.2016** bis einschließlich **19.08.2016** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ befindet sich im Süden des Ortsteils Nottuln. Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entlang der Dülmener Straße.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“
- Änderungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Ziel der 5. Änderung ist die Ausweisung von zwei neuen Baufenstern für die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung von Einfamilienhäusern bzw. Doppelhaushälften sowie für einen Kindergarten.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, vom **20.07.2016** bis einschließlich **19.08.2016**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 04.07.2016



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin